



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0236952-0001-G16-0017/25

Düsseldorf, den 07.04.2026

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung der Schmelzanlage NE-Metall der Röhr + Stolberg GmbH
in Krefeld durch Änderung der Filteranlagen F6, F12, F14**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Röhr + Stolberg GmbH mit Bescheid vom 07.08.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Schmelzanlage NE-Metall am Standort an der Bruchfeld 52 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Gießereien

Im Auftrag

gezeichnet

Mareike Schick





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Röhr + Stolberg GmbH
Bruchfeld 52
47809 Krefeld

Datum: 07. August 2025
Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
53.03-0236952-0001-G16-
0017/25
bei Antwort bitte angeben

Frau Schick
Zimmer: 292
Telefon:
0211 475-9180
Telefax:
0211 475-2671
mareike.schick@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Blei durch Änderung der Filteranlagen

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.03.2025, zuletzt ergänzt am 31.05.2025

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.03-0236952-0001-G16-0017/25

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 12.03.2025, zuletzt ergänzt am 31.05.2025 (Eingang am 02.06.2025), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Blei durch Änderung der Filteranlagen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Röhr + Stolberg GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Nr. 3.4.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 07. August 2025

Seite 2 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-0017/25

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage zum Schmelzen von Blei

am Standort

**Röhr + Stolberg GmbH,
Bruchfeld 52, 47809 Krefeld,
Gemarkung Linn, Flur 1, Flurstück 315, 513, 560, 624-629, 630-633**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Umstellen von Filter F5 von Halle 1 nach Halle 9, an die Stelle von Filter F12, erhält hier die neue Bezeichnung F12**
- 2) Rückbau und Entfall des alten Filter F12 an Halle 9**
- 3) Verschieben von Filter F6 an Halle 1**
- 4) Erhöhung des Schornsteins Q6 auf 16,2 m**
- 5) Erhöhung der Absaugkapazität des Filters F1 auf 6.450 Nm³/h**
- 6) Erhöhung des Schornsteins Q1 auf 13 m**
- 7) Neuerrichtung des Filters F14 mit einer Absaugkapazität von 18.000 Nm³/h an Halle 3**
- 8) Neuerrichtung des Schornsteins Q14 an Halle 3 mit einer Höhe von 20 m**

Dem zusätzlich gestellten Antrag, die geltenden Nebenbestimmungen zu den wiederkehrenden Emissionsmessungen für die Quellen Q2, Q5, Q6 und Q 12 von ein auf drei Jahre zu verlängern, wird nicht entsprochen.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie



sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



Datum: 07. August 2025

Seite 4 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-
0017/25

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auf-erlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 293.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festge-setzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwal-tungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fas-sung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1 sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kos-ten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

5.335 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200003210151

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei ver-späteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Ver-säumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertra-gung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Röhr + Stolberg GmbH betreibt im Bruchfeld 52 in 47809 Krefeld eine Anlage zum Schmelzen von Blei. Mit Datum vom 12.03.2025 hat die Röhr + Stolberg GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Blei gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) bis Nr. 8) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.



Datum: 07. August 2025

Seite 5 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-
0017/25

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zum Schmelzen von Blei der Röhr + Stolberg GmbH ist der Nr. 3.4.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.4.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zum Schmelzen von Blei der Röhr + Stolberg GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zum Schmelzen von Blei der Röhr + Stolberg GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG von 100.000 t/a wird auch nach Durchführung der Änderung sehr deutlich unterschritten, da die Schmelzkapazität wie bisher 38.000 t pro Jahr beträgt. Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage durch Neuversiegelungen sind nicht erforderlich, es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Das Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung beträgt in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 TA-Luft 1.000 m. Im Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung befinden sich folgende in Nummer 2.3 der Anlage 3 nach UVPG genannten Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte:

- FFH-Gebiet DE-4605-301 Latumer Bruch mit Buersbach in etwa 650 m Entfernung,
- Naturschutzgebiet KR-001 NSG Latumer Bruch in etwa 1000 m Entfernung,
- Landschaftsschutzgebiet LSG-4605-010 LSG Oppumer Feld in etwa 200 m Entfernung,
- Landschaftsschutzgebiet LSG-4605-011 LSG Elt in etwa 900 m Entfernung,
- Landschaftsschutzgebiet LSG-4605-005 LSG Stadtwald in etwa 1000 m Entfernung,
- Naturdenkmal ND 2.3.36 Platane/Blutbuche/dt. Eiche in etwa 800 m Entfernung,
- Geschütztes Biotop GB-4605-0005 Teiche am Kammer Mühlbach in etwa 500 m Entfernung,

Datum: 07. August 2025

Seite 6 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-0017/25



- Geschütztes Biotop GB-4605-0002 Kleingewässer Eilweg in etwa 1000 m Entfernung.

Zusätzliche Emissionen an Stickstoffoxiden sind mit der Änderung nicht verbunden. Es finden keine Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. Von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke ist nicht auszugehen. Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche sind keine relevanten Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. Die Emissionen an Luftschadstoffen liegen unterhalb der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1 TA Luft, die verursachten Immissionen sind damit nicht relevant, eine Ermittlung der Immissionskenngrößen ist daher nicht erforderlich. In Bezug auf den verursachten Lärm ergeben sich praktisch keine Veränderungen der bestehenden Situation.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://uvp-verbund.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zum Schmelzen von Blei der Röhr + Stolberg GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Röhr + Stolberg GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 12.03.2025 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum



Schmelzen von Blei gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Datum: 07. August 2025

Seite 8 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-

0017/25

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 31.05.2025.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Datum: 07. August 2025

Seite 9 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-
0017/25



Datum: 07. August 2025

Seite 10 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-
0017/25

3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die Firma Röhr + Stollberg GmbH betreibt in Krefeld eine Anlage zum Schmelzen von Blei. Die Absaugung der Schmelz- und Gießanlagen soll teilweise umgebaut werden. Bisher wurden die Schmelz- und Gießanlagen der Hallen 1, 1A, 2, 3 über die Filter F5 und F6 abgesaugt. Der Filter F5 wird abgebaut und an die Halle 9 als Filter 12 versetzt. Der Filter F6 wird um ein paar Meter an Halle 1 verschoben. An Halle 3 wird eine neue Filteranlage F14 aufgestellt. Die Filteranlage F12 an Halle 9 wird durch den umgestellten Filter F5 ersetzt. Insgesamt werden die Änderungen zu einer verbesserten Ablufferfassung an den Entstehungsstellen und zu einer verbesserten Abscheidung der Staubpartikel führen. Beantragt wurde außerdem das Intervall für die wiederkehrenden Emissionsmessungen der Emissionsquellen Q2, Q6 und Q12 von 1 auf 3 Jahre zu verlängern. Dem Antrag wird mit vorliegendem Genehmigungsbescheid bezüglich des Antragsgegenstandes 5 nicht stattgegeben. Der Zeitraum für wiederkehrende Messungen für Anlagen der Nr. 3.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV ist unter Nr. 5.4.3.4 der TA Luft festgeschrieben, der Zeitraum für wiederkehrende Messungen bei IED-Anlagen (Anlagen nach Nr. 3.4.1, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, soll einmal jährlich erfolgen.

Eine Abweichung ist weder durch die TA Luft noch dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Europäischen Kommission von 13.06.2016 (BVT NFM) ermöglicht.

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

Als Stand der Technik gelten für pyrometallurgische Prozesse Gewebefilter. Die neue Filteranlage F14 hat einen Sintermembranfilter in Kombination mit einer vorgeschalteten Wassereindüsung mit Tropfenabscheider zur Verhinderung von Funkenflug. An allen von der Änderung betroffenen und nicht betroffenen Filteranlagen werden die Emissionsgrenzwerte nach TA Luft sicher eingehalten.

Zur Gewährung eines freien Abtransportes und ausreichender Verdünnung des gereinigten Abgases, wird neben der Neuerrichtung des



Schornstein Q14 (20 m), der Schornstein Q6 auf 16,2 m und der Schornstein Q1 auf 13 m verlängert.

Datum: 07. August 2025

Seite 11 von 19

3.2.2 Geräusche

Der neue Filter F14 und der neue Schornstein Q14 kommen als zusätzliche Schallquelle hinzu.

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-

0017/25

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen der Kurzbericht zur Zusatzbelastung der Schallimmissionen der Firma deBAKOM, Bericht Nr. 2025A00046 vom 10.03.2025 beigelegt.

In dem Kurzbericht wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung hervorgerufenen zusätzlichen Immissionsbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum, liegen mindestens 9 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Durch die beantragten Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen.

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der Anlage zum Schmelzen von Blei fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten und -mengen. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über die bereits genehmigten Entsorgungswege.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Alle Aggregate und Anlagenteile werden, wenn möglich verkauft oder, sowie eventuell vorhandene Abfälle, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Gleiches gilt für Abfälle, die gegebenenfalls beim Abbruch von baulichen Anlagen anfallen. Die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften bei der Demontage gefährlicher Abfälle sind zu beachten. Bei prüfpflichtigen Anlagenteilen werden die entsprechenden Sachverständigenprüfungen für eine Stilllegung durchgeführt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.



3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Datum: 07. August 2025

Seite 12 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-0017/25

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Anlage zum Schmelzen von Blei befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Röhr + Stollberg GmbH in Krefeld. Der Standort des geplanten Vorhabens liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 BauGB. Der Anlagenstandort liegt laut Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld in einem Industriegebiet (GI).

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Krefeld beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz. In der bestehenden Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und Rettungswege sind vorhanden.

3.6.1.1 *Bauordnungsrecht*

3.6.2 Bodenschutz

Die Anlage zum Schmelzen von Blei befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Röhr + Stollberg GmbH. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

3.6.2.1 *Ausgangszustandsbericht*

Da es sich bei der Anlage zum Schmelzen von Blei der Röhr + Stollberg GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.



Datum: 07. August 2025

Seite 13 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-0017/25

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrags vom 16.03.2017 zur Änderung der Anlage zum Schmelzen von Blei wurde die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser für die gesamte Anlage geprüft. Das Verschmutzungsrisiko wurde dabei ausgeschlossen.

Aus den Antragsunterlagen geht eindeutig hervor, dass

- keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und
- die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Durch die beantragte Änderung ist der Arbeitsschutz nicht betroffen. Die Tätigkeiten an den geänderten und neuen Filteranlagen entsprechen denen, die bereits an den vorhandenen Filteranlagen durchgeführt werden.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21



Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

Datum: 07. August 2025

Seite 14 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-0017/25

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen



Datum: 07. August 2025

Seite 15 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-0017/25

Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Röhr + Stolberg GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.03.2025 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Blei durch die Abschnitt I Nr. 1) bis Nr. 8) aufgeführten Änderungen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **5.335,00 Euro**.

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.4.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zum Schmelzen von Blei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 5.335 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



Datum: 07. August 2025

Seite 16 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-0017/25

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 293.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 eine Gebühr von 1.715 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitere Genehmigungen mit ein. Die Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.2.4.3 liegt bei 3.809 Euro. Die Gebühr ist vorliegend höher als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt. Es ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.2.4.3 in Höhe von 3.809 Euro festzusetzen.



Datum: 07. August 2025

Seite 17 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-
0017/25

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Da es an bestimmaren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.350 Euro. Die Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt 7.159 Euro.

4. Minderung aufgrund der Einbeziehung einer sachverständigen Person

Gemäß Nr. 8 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Da der Verwaltungsaufwand wesentlich verringert werden konnte, wird die Minderung der Gebühr auf 30 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt 5011,30 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zum Schmelzen von Blei wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **5.011 Euro** festgesetzt.



6. UVP-Vorprüfung

Datum: 07. August 2025

Seite 18 von 19

Aktenzeichen:
53.03-0236952-0001-G16-
0017/25

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zum Schmelzen von Blei ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2025-0005843 - vom 29. April 2025* (Mbl. NRW, 2025, S. 655) in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (57,20 € je Stunde) *	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (72,10 € je Stunde) *	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (82,90 € je Stunde) *	Gesamt
Stunden	0 h	4,5 h	0 h	4,5 h
Gebühr	0 €	324,45 €	0 €	324,45 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4,5 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **324,45 Euro**.



7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 8 und 9 dieses Bescheides betragen insgesamt **5.335,00 Euro.**

Datum: 07. August 2025

Seite 19 von 19

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-0017/25

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Im Auftrag

Mareike Schick

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (7 Seiten)
 3. Hinweise (6 Seiten)

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid****53.03-0236952-0001-G16-0017/25****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 1**

0. Antragsanschreiben vom 14.06.2023	4 Blatt
0.1 Deckblatt.....	1 Blatt
0.2 Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
1. Antrag	
1.1. Allgemeine Angaben.....	1 Blatt
1.2. Genehmigungssituation	1 Blatt
1.3. Einstufung nach 4. BImSchV und UVPG.....	2 Blatt
1.4. Änderungen	2 Blatt
1.5. Bestellungsurkunde, Vollmacht.....	2 Blatt
1.6. Antragsformular.....	5 Blatt
2. Standort und Umgebung	2 Blatt
2.1 Topografische Karte	1 Blatt
2.2 Flurkarte	1 Blatt
2.3 Übersichtsplan	1 Blatt
3. Bauvorlagen	1 Blatt
3.1. Brandschutztechnische Stellungnahme.....	7 Blatt
3.2. Übersichtsplan 1:500.....	1 Blatt
3.3. Maschinenaufstellplan 1:500.....	1 Blatt
3.4. Maschinenübersichtsplan Ansichten	1 Blatt



4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
4.1. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	2 Blatt
4.2. Betriebsablauf und Emissionen (Luft).....	8 Blatt
4.3. Quellenverzeichnis.....	1 Blatt
4.4. Abgasreinigung	5 Blatt
4.5. Berechnungen	10 Blatt
4.6. Blockfließbild	1 Blatt
4.7. Exelaufstellung Lage- und Gebäudeplan	1 Blatt
4.8. Maschinenaufstellung.....	4 Blatt
4.9. Plan neue Filteranlage	1 Blatt
5. Umweltverträglichkeit	1 Blatt
5.1. Allgemeine Vorprüfung nach UVPG.....	32 Blatt
5.2. Topografische Karte Ausschnitt.....	1 Blatt
5.3. FFH-Gebiete.....	1 Blatt
5.4. Naturschutzgebiete	1 Blatt
5.5. Landschaftsschutzgebiete	1 Blatt
5.6. Gesetzlich geschützte Biotope	1 Blatt
5.7. Naturdenkmäler.....	1 Blatt
6. Störfallrecht	4 Blatt
6.1. Störfall-Verordnung 2017.....	1 Blatt
6.2. Erklärungen für den Anwender zum Umgang mit der vorliegenden Berechnungshilfe	1 Blatt
6.3. Anhang I, Störfall-Verordnung 2017: unter Nr. 1 aufgeführte Stoffe	3 Blatt
6.4. Anhang I, Störfall-Verordnung 2017: unter Nr. 2 aufgeführte Stoffe.....	5 Blatt



6.5.	Anhang I, Störfall-Verordnung 2017: sonstige Einzelstoffe / Gemische / Abfälle	2 Blatt
6.6.	Berechnung der Quotienten	4 Blatt
6.7.	Ergebnisdarstellung	1 Blatt
6.8.	Revisionsliste	1 Blatt
7.	Indirekteinleitergenehmigung und Abwasser- behandlung -entfällt-	1 Blatt
8.	Anlagen	
8.1.	Schallgutachten	26 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 3



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid
53.03-0236952-0001-G16-0017/25

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden



könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit (§ 87 (2) Nr. 4 BauO NRW 2018) geprüfte Nachweis über die Standsicherheit des Fundaments der Außeneinheiten der Filteranlagen vorzulegen (§ 68 (2) Nr. 2 BauO NRW 2018).

Zu diesen Nachweisen gehört die Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 SV-VO, der Prüfbericht und eine Erklärung des Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.

Weiterhin ist mit der o.a. Bescheinigung der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit zu



benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist.

- 2.3 Zur Überwachung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn dem Fachbereich 63 – Bauaufsicht - eine Fachbauleiterin/ ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin/ der Fachbauleiter hat über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben brandschutztechnischen Vorschriften und dem vorliegenden Brandschutzkonzept entspricht und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.
- 2.4 Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderung des Brandschutzkonzeptes i.V. mit den Forderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.
- 2.5 Anforderungen an den Brandschutz:
- 2.5.1 Die Brandschutztechnische Stellungnahme Büro Dipl.-Ing. Marko Schauer, Engelbert-Wüster-Weg 107, 42369 Wuppertal mit der Projektnummer 2025-B12 vom 28.05.2025, ist zu beachten.
- 2.5.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind anzupassen und der Feuerwehr vor dem endgültigen Druck als Vorabzug zur Freigabe zuzusenden.
Hinweis: hierzu das Merkblatt Feuerwehrpläne, welches unter folgendem Link zur Verfügung steht: www.krefeld.de/de/feuerwehr/gefahrevorbeugung
- 2.6 Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind entsprechend zu beachten.

3. Immissionsschutz

3.1 Geräuschemissionen und -immissionen

- 3.1.1 Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach



Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998, S. 503) erfolgen.

Anlage 2

Seite 4 von 7

- 3.1.2 Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Bleischmelzanlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, nach den Vorschriften der TA Lärm, die Einhaltung der Schalleistungspegel für folgende Anlagenteile nachzuweisen:

Bezeichnung	LWAc in dB(A)
Filteranlage F14	90,0
Abluftkamin Q14	66,5

Die Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

- 3.2 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schalleistungspegel hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung). Eine vollständige



Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

3.3 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

- 3.3.1 Die der Filteranlage F 14 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q14 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	4 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	0,05 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt,	0,5 mg/m ³
davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt,	1 mg/m ³



staubförmige anorganische Stoffe der Klassen 1 mg/m³
I bis III nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt

3.3.2 Die im Genehmigungsbescheid vom 18.11.2021 (Az.: 53.03-0236952-0001-G16-0028/19) festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Quellen Q1, Q2, Q6 und Q12 und Zeiträume für die wiederkehrenden Emissionsmessungen gelten weiter fort.

3.3.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 3.3.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.3.4 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

3.3.5 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 3.3.4 vorgeschriebenen Messung ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle Q14 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.



3.3.6 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.3.5 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr durchführen zu lassen.

3.3.7 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.3.4 und 3.3.6 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

4. **Anlagensicherheit**

4.1 Die Gesamtlagermenge der unter 1.3 fallenden Stoffe des Anhang 1 der 12. BImSchV darf die Mengenschwelle von 99.000 kg nicht überschreiten.



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid 53.03-0236952-0001-G16-0017/25

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



2. Arbeitsschutz

- 2.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 2.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den Änderungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 2.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und



anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 3

Seite 4 von 6

3. Gewässerschutz

3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

3.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

3.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

3.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 Abs. 2 bis 5 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

3.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

3.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,



- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

3.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

3.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

3.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

3.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG).



Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

Anlage 3

Seite 6 von 6

- 3.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

4. Bodenschutz

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.